

## **Kuratorium des Solidarfonds beschließt weitreichende Leistungsverbesserungen**

Auf Anregung des Verwaltungsrates hat das Kuratorium des Solidarfonds des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e.V. weitreichende Leistungsverbesserungen beschlossen. Diese betreffen neben der neu eingeführten Hilfe zum so genannten „Wahlleistung-Eigenbeitrag“ die Erhöhung des pauschalen Tagegelds bei stationären Aufenthalten im Krankenhaus, bei Kuren und zur Kurzzeitpflege sowie die Anhebung der Ausbildungshilfe für diejenigen, deren Wohnort mit dem Ausbildungs- bzw. Studienort identisch ist.

Mit der Einführung der Hilfe zum so genannten „Wahlleistung-Eigenbeitrag“ in der Hessischen Beihilfeverordnung, der seit 1. November 2015 die Voraussetzung dafür ist, dass stationäre Wahlleistungen beihilfefähig bleiben, möchte der Solidarfonds die mit diesem Eigenbeitrag faktisch verbundene Kürzung des verfügbaren Einkommens um 18,90 Euro pro Monat oder beinahe 230 Euro jährlich abfedern helfen. Diese Hilfe wird auf Antrag als Jahrespauschale in Höhe von 60,- Euro – das sind etwas mehr als 25 Prozent – unter Vorlage der entsprechenden Dezemberabrechnung über die Gehalts- bzw. Versorgungsbezüge gewährt. Diejenigen, die auf die stationären Wahlleistungen verzichtet haben, können im Einzelfall Hilfen zu den stationären Arztkosten beantragen, sofern sie ausreichend krankenversichert sind.

Die pauschalen Tagegelder bei Krankenhausaufenthalten, Sanatoriumsbehandlungen, Heilkuren und Kurzzeitpflege werden von 20,- auf 25,- Euro pro Tag erhöht. Die Zuschüsse bei Kuraufenthalten, Sanatoriumsbehandlungen und Kurzzeitpflege werden künftig in einer Position zusammengefasst. Damit sind i.d.R. alle durch den stationären Aufenthalt bedingten Eigenkosten abgegolten, d.h., der Fahrtkostenzuschuss bei Kuren von max. 65,- Euro entfällt. Ferner werden nur solche Heilkuren bezuschusst, die auch von der Beihilfestelle anerkannt sind; damit kann der Zusatz „Dieser Zuschuss wird alle 3 Jahre gewährt.“ entfallen. Während das pauschale Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt wie bisher unbefristet für die Dauer der stationären Behandlung (hierzu zählen auch anerkannte Anschlussheilbehandlungen) gezahlt wird, ist der Zuschuss in den anderen Fällen auf max. 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Auch die Leistungen im Rahmen der Ausbildungshilfe werden verbessert: Denn spätestens seit der flächendeckenden Einführung des Semestertickets führte die Halbierung der Ausbildungshilfe „bei Ausbildung am Wohnort des Hilfeberechtigten“ auf 160,- Euro pro Semester zu einer signifikanten Ungerechtigkeit. Das Kuratorium hat daher die Angleichung der Ausbildungshilfe auf einheitlich 320,- Euro pro Halbjahr und Auszubildendem beschlossen. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt. Der Vorstand des Vereins hat die Neufassung der Richtlinien mit allen Verbesserungen inzwischen genehmigt, sodass diese wie geplant zum 1. Juli 2016 in Kraft treten können. Unsere aktuellen Richtlinien finden Sie auch unter [www.pfarrverein-ekhn.de](http://www.pfarrverein-ekhn.de).

Werner Böck

Vorsitzender des Verwaltungsrates